



UNIRESPO GmbH

Bau & Recycling Maschinen

Unirespo GmbH

Lindacker

4468 Kienberg

Tel: 062 / 871'92'62 DE

Tél: 062 / 871 92 61 FR

info@unirespo.ch

AGB's Mietmaschinen:

Mietgegenstand:

Der Vermieter stellt dem Kunden als Mieter eine Maschine, welche am Mietlieferschein beschrieben ist, zur Verfügung. Die dem Mieter gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellte Maschine bleibt unser Eigentum. Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausdrücklich untersagt. Einsätze im Schichtbetrieb, auf Wasserbaustellen, bei der Verwendung von korrosiven und Schadstoffhaltigen Materialien sowie unter Tage müssen gesondert vereinbart werden. Ein nicht erwähnen obiger Umstände wird mit Folgekosten nach Regiestunden der Instandstellung verrechnet.

Mietpreis:

Der Mietpreis enthält die Abgeltung für die Abnutzung, die Abschreibung, die Finanzierung sowie für sonstige mit der Vermietung von Maschinen verbundene Kosten. Die Höhe des Mietsatzes ist der jeweils gültigen Mietpreisliste zu entnehmen. Die Mietsätze enthalten keine MwSt. und gelten für einen maximalen Betrieb von 7 Stunden pro Arbeitstag bzw. von 38 Stunden pro Arbeitswoche oder 155 Stunden pro Monat. Der Mietpreis ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die erlaubte Einsatzzeit nicht vollständig ausgenützt wird.

Nebenkosten:

Kosten für das Be- und Entladen, Transportkosten für An- bzw. Rücklieferung, für Betriebsstoffe, für Bedienungspersonal, für Einschulungen sowie für sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Schriftliche Mietverträge unterliegen der amtlichen Vergebührung. Für diese ist der Mieter entsprechend der gesetzlichen Gegebenheiten verantwortlich.



UNIRESPO

Universal responding products

Vertragsdauer:

Die Mietdauer gilt für den Zeitraum als vereinbart, für den die Maschine dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Also mindestens ab dem Tag der Abholung und bis zu dem Tag der Rückgabe der betriebsbereiten Maschine am Standort des Vermieters. Sowie auch für jene Zeit in der aufgrund einer Reparatur, die durch den Mieter verursacht wurde, die Maschine dem Vermieter nicht zur Verfügung steht.

Gefahren und Risiken:

Maschinen und Geräte sind keine Kinderspielzeuge! Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt!

Mietbedingungen:

Eigentum: Das Mietgerät mit Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Untervermietung nur nach Absprache mit dem Vermieter. Eine Überführung ins Ausland ist verboten.

Verwendung: Die Betriebs- und Wartungsarbeiten sind korrekt auszuführen. Sachgemässer Umgang laut Instruktion ist vorausgesetzt.

Schäden auf Grund grober Fahrlässigkeit und übermässiger Belastung, gehen zu Lasten des Mieters.

Generelle Empfehlung:

Für alle Mietgeräte: **Tragen Sie die nötige Schutzbekleidung**

- Gehörschutz
- Schutzbrille
- Helm
- Arbeitshandschuhe
- Arbeitsschuhe



Bei Grabarbeiten:

Bevor Sie Grabarbeiten ausführen, klären Sie ab ob sich im Arbeitsbereich

Folgende Installationen befinden (Nachfragen bei):

Elektrokabel und Leitungen Örtl. Gemeindebetriebe

Strom- / Wasser- Werke

Telefonleitungen Swisscom örtlich

Wasserleitungen Örtl. Gemeindebetriebe

Gasleitungen Örtl. Gaswerk

Kabel TV Örtl. Kabelfernsehbetreiber

Weiter zu beachten gilt:

Betreten Sie keine ungesicherten, Gräben und oder Baugruben.

Halten Sie Unbefugte v.a. Kinder von Ihrer Baustelle fern.

Lesen Sie die Betriebsanleitung und Sicherheitsempfehlungen
an den Fahrzeugen durch.

Mietvertrag:

Rechtsverbindlich für die Anmietung von Maschinen bei der Firma UNIRESPO GmbH sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" welche auf unserer Homepage ersichtlich sind sowie den Mietbedingungen des Schweizerischen Verbandes für Baumaschinen. Der für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner unkündbar. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs innert 14 Tagen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters sofort abzuholen und der Mieter verpflichtet sich, Schadenersatz mindestens in der Höhe der entgangenen Mieten zu leisten. Gerichtsstand der Angelegenheiten ist Olten, Bezirk Gösgen.

